

Satzung des Praxisverbunds Wiesbaden

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Praxisverbund Wiesbaden“; nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden.
Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden eingetragen werden.
Seine Verwaltung kann von einem anderen Ort geführt werden.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2000.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein verfolgt die nachstehenden Zwecke:
 - a) Förderung der Gesundheit, der Qualität der medizinischen und psychotherapeutischen Versorgung, der medizinischen Forschung und Bildung;
 - b) Sicherung der Existenz der ambulanten medizinischen und psychotherapeutischen Versorgung;
 - c) Patientenorientierte Förderung der ambulanten medizinischen Versorgung;
 - d) Verbesserung der interkollegialen Kommunikation, Kooperation und Kollegialität.

Der Praxisverbund unterstützt die gesetzlichen und im Sozialgesetzbuch Nr. V festgeschriebenen Aufgaben der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen im Hinblick auf den Sicherstellungsauftrag sowie die Honorarverteilung einschließlich der EHV es sei denn, den Mitgliedern des Praxisverbundes entstehen dadurch Nachteile.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Durchführung und Unterstützung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben,
- abgestimmtes Handeln der Ärzte und Psychotherapeuten und Einflußnahme im Gesundheitswesen,
- Information der Öffentlichkeit über medizinische, psychotherapeutische, gesundheitspolitische und verwandte Themen
- Herausgabe von Publikationen
- Verbesserung der ambulanten medizinischen und psychotherapeutischen Versorgung durch erhöhte Berücksichtigung der Patientenbedürfnisse
- Entwicklung von Service-Angeboten für Patienten
- Errichtung von Kooperationen zwischen niedergelassenen Ärzten, Psychotherapeuten und Krankenhäusern,
- Erstellen verbindlicher Regelungen zur Verbesserung der Kommunikation, Kooperation und Kollegialität unter den Ärzten.

4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
8. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in § 2 Abs. 1 gegebenen Rahmens erfolgen.
9. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Krebshilfe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sofern das Vermögen des Vereins bei Eintritt dieser Ereignisse nicht an die Deutsche Krebshilfe fallen kann, so ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Arzt und Psychotherapeut in Wiesbaden werden, der die oben in § 2 bezeichneten Grundsätze des Praxisverbundes unterstützt. Weitere Arten von Mitgliedern wie z.B. Fördermitglieder, Ehrenmitglieder oder passive Mitglieder können in den Verein aufgenommen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Rechte und Pflichten dieser Arten von Mitgliedern.
2. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Beschluß. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluß. Mit dem Antrag erkennt der Antragsteller für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.
Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds.
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist, mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres.
 - c) durch Streichung. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit zwei Beiträgen oder Umlagen in Zahlungsrückstand ist und diese Beträge auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht voll entrichtet. In der Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Die Streichung erfolgt durch Beschluß des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied bekanntgemacht wird.

d) durch Ausschluß aus dem Verein durch Beschluß des Vorstandes. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Vor dem Ausschluß ist das Mitglied zu hören. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats ab Zugang der Entscheidung kann das Mitglied dagegen schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Diese Entscheidung ist dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekanntzumachen. Der Ausschluß des Mitglieds wird mit der Beschlußfassung wirksam. Ein Mitglied, das rechtskräftig ausgeschlossen wurde, kann für 1 Jahr vom Beitritt ausgeschlossen werden. Über die Wiederaufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung frühestens nach einem Jahr.

§ 4 Besondere Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte

- a) Allen Mitgliedern steht das Recht auf Schutz durch die Gemeinschaft zu, insbesondere bei:
- ungerechtfertigten Angriffen aus der Öffentlichkeit
 - bei standeswidrigem Verhalten anderer Kollegen,
 - bei Verletzung des Prinzips der Verschwiegenheit gegenüber Dritten über netzinterne Angelegenheiten
- b) Netzinterne Schlichtung und Beilegung von Auseinandersetzungen.
- c) Kandidatur für und Mitarbeit in Netzgremien.

2. Pflichten

- a) Abstimmung ambulanter Diagnostik- und Therapiemöglichkeiten durch:
- Mitwirkung an der Erstellung und Umsetzung abgestimmter Leitlinien
 - Mitgabe relevanter Informationen bei Überweisung von Patienten sowie die Nutzung abgestimmter Patientenbegleitinformationen
- b) Beteiligung an der Erarbeitung und Umsetzung von Beschlüssen des Praxisverbundes Wiesbaden sowie aktive Beteiligung an Arbeitsgruppen und Netzkonferenzen.
- c) Verbesserung der Kommunikation, Kooperation und Kollegialität unter den Ärzten. Kodex und Leit-faden regeln die Zusammenarbeit und sind verpflichtend.
- d) Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und evtl. anderer Gebühren wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Der Vorstand kann die Beiträge, Umlagen und Gebühren stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
 2. Mitgliederversammlung.
- Ab einer Mitgliederzahl von 50 kann die Mitgliederversammlung einen Fachbeirat (§ 8) wählen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem 1. und 2. Stellvertreter, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Die Mitgliederversammlung kann die Vertretungsmacht der Vorstandsmitglieder mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränken, daß die Vorstandsmitglieder für bestimmte Arten von Rechtsgeschäften und für Rechtsgeschäfte, die einen von der Mitgliederversammlung festzulegenden Geldbetrag überschreiten, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen.

2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen werden. Er ist insbesondere zuständig für
 - die laufenden Geschäfte des Vereins,
 - die Vorbereitung, die Einberufung, die Tagesordnung und den Ablauf von Mitgliederversammlungen und Netzkonferenzen,
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - die Aufstellung eines Haushaltsplanes,
 - die Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins,
 - die Erstellung des Jahresberichts,
 - die Öffentlichkeitsarbeit,
 - Aufnahme von Mitgliedern und Mitwirkung beim Ausschluß von Mitgliedern.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung dem 1. und 2. Stellvertreter oder einem vom 1. Vorsitzenden zu bestimmenden Vorstandsmitglied.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wird von der Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder während der laufenden Amtszeit widerrufen werden. In diesem Fall gilt Satz 3.
4. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, eine Vorstandssitzung zu beantragen. Die Sitzungen werden von einem der Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher

Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit die Stimme des Leiters

der Sitzung. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschlußvorschlag schriftlich zustimmen.

5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Fachbeirat

1. Der Fachbeirat berät den Vorstand.
2. Der Fachbeirat setzt sich aus dem Kreis der Mitglieder zusammen und repräsentiert die im Verein vertretenen Fachgruppen. Grundsätzlich wird jede Fachgruppe mit nur einem Mitglied darin vertreten sein.
3. Der Fachbeirat wählt aus seinem Kreis einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter nimmt an den Vorstandssitzungen teil, hat dort aber keine Stimme. Er ist zu den Sitzungen mindestens zwei Wochen vorher einzuladen. Diese Frist gilt nicht in dringenden Fällen. Er ist grundsätzlich über alle Angelegenheiten des Vereins zu unterrichten, die über die laufenden Geschäfte hinausgehen.
4. Der Fachbeirat ist berechtigt zu verlangen, daß von ihm vorgeschlagene Themen auf der Vorstandssitzung des Vereins erörtert werden. Er kann vom Vereinsvorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Der Fachbeirat hat auf den jährlichen Mitgliederversammlungen einen Bericht über seine Arbeit zu erstatten.
5. Die Vorstandsmitglieder des Vereins sind berechtigt, an allen Fachbeiratssitzungen teilzunehmen, es sei denn mindestens zwei Drittel der Fachbeiratsmitglieder verlangen eine geheime Sitzung.
6. Der Fachbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Der Fachbeirat organisiert die Arbeitsgruppen und Qualitätszirkel und koordiniert die Erstellung von Handlungsleitlinien.

§ 9 Arbeitsausschüsse

Die Mitgliederversammlung wählt Arbeitsausschüsse. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf ein Mitglied des Vereins in einen Arbeitsausschuß zu entsenden. Die Arbeitsausschüsse berichten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen Vereinsmitglieder an. Andere Mitglieder (§ 5 Abs. 4) haben ein Teilnahme-recht, jedoch kein Stimmrecht.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch schriftliche Einladung einzuberufen.

Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung des Einladungsschreibens. Die Mitgliederversammlung ist ferner vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Fachbeirats
 - Beschlußfassung über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
 - Feststellung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge, Umlagen und anderer Gebühren
 - Beschluß über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
 - Ernennung von Mitgliedern i.S.d. § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 4
 - Ausschluß von Mitgliedern
 - weitere Aufgaben, die sich aus dieser Satzung und dem Gesetz ergeben.Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung bei der Abstimmung durch ein anderes Mitglied des Vereins aufgrund schriftlich zu erteilender Vollmacht vertreten lassen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.
6. Der Vorstand muß unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder eine Einberufung schriftlich, mit Grund und Zweck fordern.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für 2 Jahre zwei Kassenprüfer, die die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit überprüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 Abs. 5 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen gemäß § 2 Absatz 9 der Deutschen Krebshilfe zu.
2. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Fusion mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über. Die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen gemeinnützigen Vereinszweck durch den neuen Rechtsträger muß gewährleistet sein.

§ 13 Salvatorische Klausel

Soweit die Satzung keine Regelungen trifft, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Vereinsrecht Anwendung.

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden oder sollte die Satzung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; das gleiche gilt im Fall einer Lücke.

Nebenabreden zu dieser Satzung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Wiesbaden, den

Unterschriften der Gründungsmitglieder: